

Durch Vorauszahlungen auf Ihre Beiträge zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung können Sie Ihren Sonderausgabenabzug maximieren und sich erhebliche Steuerersparnisse von bis zu 1.260,00 € (für Ehegatten bis zu 2.520,00 €) sichern!

Voraussetzung ist, dass noch andere Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung, zum Abzug zur Verfügung stehen. Bei Ehegatten darf zudem keiner der Partner pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse sein.

WER KANN DAVON PROFITIEREN:

- Privat Kranken- und Pflegeversicherte
- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung

HINTERGRUND:

Ab 2010 wurde der Sonderausgabenabzug vom Gesetzgeber neu geregelt. Beiträge zur **Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung** sind jetzt unbegrenzt abzugsfähig. Sonstige Vorsorgeaufwendungen wie beispielsweise Beiträge zur Arbeitslosen- Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Lebensversicherungen können jedoch weiterhin nur unbegrenzt geltend gemacht werden, soweit **alle** Vorsorgeaufwendungen insgesamt einen Höchstbetrag von 2.800,00 € (bei Ehegatten 5.600,00 €) nicht überschreiten. Für Beihilfeberechtigte und Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten können, gilt eine Höchstgrenze von 1.900,00 €. Erreichen die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung bereits den Höchstbetrag von 2.800,00 €, können also die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich gar nicht abgezogen werden. Das ist der Regelfall.

Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung vor dem 20. Dezember des laufenden Jahres für das nächste Jahr, erreichen Sie, dass dieser Höchstbetrag von 2.800,00 €, der sonst verloren ist,

steuermindernd „gerettet“ werden kann. Dies ist alle 2 Jahre möglich.

Beispiel:

Der Ledige A ist als selbständiger Architekt tätig. Für die Jahre 2015 und 2016 fallen bei ihm jeweils folgende Vorsorgeaufwendungen an:

Basis-Kranken- und Pflegepflichtvers.:	8.000,00 €
Berufsunfähigkeitsversicherung:	1.500,00 €
Unfall-, Haftpflicht- und Risikovers.:	1.000,00 €
Rentenvers. mit Kapitalwahlrecht:	6.000,00 €

VARIANTE A:

Berechnung ohne Vorauszahlung

A zahlt in 2015 und 2016 jeweils 8.000,00 € für die Basis-kranken- und Pflegeversicherung

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Höchstbetrag:	2.800,00€	2.800,00 €
Basis-Kranken- und Pflegepflichtvers.:	8.000,00 €	8.000,00 €
Für andere Vorsorgeaufw.		
verbleibender Höchstbetrag:	0,00 €	0,00 €
Insg. abzugsfähig:	<u>8.000,00 €</u>	<u>8.000,00 €</u>

= über beide Jahre abzugsfähiger Betrag: 16.000,00 €

VARIANTE B:

Berechnung mit Vorauszahlung

A zahlt in 2015 8.000,00 € und vor (!) dem 22. Dezember 2015 als Vorauszahlung auf die Beiträge 2016 noch einmal 8.000,00 €. Im Jahr 2016 zahlt er keine Beiträge für die Basis-kranken- und Pflegeversicherung.

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Höchstbetrag:	2.800,00€	2.800,00 €
Basis-Kranken- und Pflegepflichtvers.:	16.000,00 €	0,00 €
Für andere Vorsorgeaufw.		
verbleibender Höchstbetrag:	0,00 €	2.800,00 €
Insg. abzugsfähig:	<u>16.000,00 €</u>	<u>2.800,00 €</u>
= über beide Jahre abzugsfähiger Betrag: 18.800,00 €		

FAZIT:

Alle zwei Jahre gelingt es, das zu versteuernde Einkommen um 2.800,00 € zu senken.

Steuerersparnis bei einem Steuersatz von 42%:

Einkommensteuer:	
2.800,00 € * 42% =	1.176,00 €
Solidaritätszuschlag:	
1.176,00 € * 5,5% =	64,68€

Steuerersparnis insgesamt etwa: 1.240,00 €

Bei Ehegatten, die beide privat oder freiwillig gesetzlich versichert sind, lässt sich die Steuerersparnis sogar **verdoppeln** und beträgt dann max. 2.480,00 €.